

RICHTLINIEN ZU LEISTUNGSERHEBUNGEN



Vorgaben der Gymnasialen Schulordnung und Beschlüsse der Lehrerkonferenz für das Schuljahr 2017/18

HAUSAUFGABEN (§28 BaySchO)

- In allen Fächern sind schriftliche und mündliche Hausaufgaben möglich, die unter Berücksichtigung des Nachmittagsunterrichts in angemessener Zeit erledigt werden können.
- Hausaufgaben können innerhalb einer Klasse in Umfang und Inhalt individuell gestellt werden
- Schriftliche Hausaufgaben werden nicht benotet (allerdings kann die Präsentation (mit Zusatzfragen) einer Hausaufgabe benotet werden).
- Die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind verpflichtet, ein Hausaufgabenheft zu führen.

LEISTUNGSNACHWEISE (§§ 21 ff. GSO)

Große Leistungsnachweise: Schulaufgaben

- in D, M, Fremdsprache mindestens drei, bei vier- und mehrstündigen Fächern mindestens vier Schulaufgaben
- alle anderen Kernfächer: zwei Schulaufgaben. Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere Leistungsnachweise ersetzt werden (Entscheidung der Lehrerkonferenz für eine Jgst. einheitlich).
- In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine oder ein Teil einer Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
- Kurs fremdsprachliche Konversation (Oberstufe): Anstelle der schriftlichen Leistungsnachweise werden zwei Konversationsübungen durchgeführt.
- Zeitlicher Umfang: Jahrgangsstufe 5 bis 10: max. 60 min; in 11/12: max. 90 min, in 12: eine Schulaufgabe im zeitlichen Umfang des Abiturs möglich; Deutsch: ab Jgst. 8 länger möglich; Kunst in 11/12: max. 180 min.

Kleine Leistungsnachweise:

Mündlich: zum Beispiel Rechenschaftsablage, Unterrichtsbeiträge, Referate, Präsentationen. Andere Formate sind möglich.

- Unterschied zwischen mündlichen Leistungen (Note) und Mitarbeit (Zeugnisbemerkung bzw. Hinweis/Nacharbeit) beachten.
- Die Lehrer achten auf eine gleichmäßig über das Jahr verteilte Benotung, keine Bringschuld der Schüler.
- Note 6 bei Verweigerung der Leistung.
- Keine Rechenschaftsablage, wenn der Schüler die letzte Unterrichtsstunde gefehlt hat.
- Bewertung eines Schülers bei Gruppenarbeit nur, wenn Leistung individualisierbar.
- Zusammenfassen von mehreren Beiträgen zu einer Note möglich (z. B. über ca. zwei Wochen)
- keine Sammelabfragen oder Sonderprüfungen am Schuljahresende; Ausnahme: Ersatzprüfungen
- Gewichtung der Einzelnoten im Ermessen der Lehrkraft (wird zu Schuljahresbeginn den Schülern/Eltern mitgeteilt).

Schriftlich: zum Beispiel Kurzarbeiten, Stegreifarbeiten, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise

- Kurzarbeiten: Ankündigung eine Woche vorher; Stoff über max. zehn Stunden; Dauer max. 30 min
- In Fächern ohne Schulaufgaben werden in Jahrgangsstufe 5 bis 10 als schriftliche Leistungserhebungen Stegreifarbeiten, Kurzarbeiten, Leistungstests oder angekündigte kleine Leistungsnachweise geschrieben.

Besondere Regelungen:

- Chemie (Sprachliches Gymnasium): zwei Kurzarbeiten
- Natur und Technik/Physik in Klasse 7: eine Kurzarbeit im zweiten Halbjahr

In Q11 und Q12 können Kurzarbeiten (auch mit geringerem Stoffumfang) oder andere Formen angekündigter bzw. unangekündigter kleiner Leistungsnachweise geschrieben werden.

- Stegreifaufgaben, d. h. kleine unangekündigte schriftliche Leistungsnachweise am Ohm (nach MODUS) über drei Unterrichtsstunden (GSO: über zwei) in allen Jahrgangsstufen; Zeit: max. 20 Minuten; keine (auch nicht versteckte) Ankündigung; nicht in der ersten Stunde eines Faches nach den Ferien; alle Schüler nehmen teil und werden bewertet (Ausnahme: letzte Stunde entschuldigt gefehlt); keine Nachschrift.
- fachliche Leistungstests zentral oder schulintern, eine Woche vorher angekündigt, max. 45 min; Nachholen schriftlich oder mündlich.
- Angekündigte kleine Leistungsnachweise mit angemessener Ankündigungsfrist über einen angemessenen Umfang des Stoffes; flexibler zeitlicher Umfang unterhalb des Umfangs einer Schulaufgabe. Angekündigte kleine Leistungsnachweise können, müssen aber nicht nachgeschrieben werden.

Allgemeine Vorschriften zu Leistungsnachweisen

- In allen Vorrückungsfächern müssen pro Schuljahr schriftliche und mündliche Leistungsnachweise gefordert werden (außer Kunst, teilweise auch Musik); darin ist auch Grundwissen zu fordern. D. h.: mindestens zwei mündliche und zwei schriftliche – keine Differenzierung nach der Stundenzahl. Wenn nicht genügend Leistungsnachweise für eine hinreichend sichere Benotung vorliegen, muss eine Ersatzprüfung abgehalten werden. Art, Zahl und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.
- In einer Woche (Kalenderwoche) sollen maximal zwei Schulaufgaben durchgeführt werden. Dies gilt auch für mündliche Schulaufgaben.
- An Tagen, an denen Schulaufgaben geschrieben werden bzw. mündliche Schulaufgaben durchgeführt werden, finden keine angekündigten oder unangekündigten schriftlichen kleinen Leistungsnachweise statt.
- Außer an den zwei prüfungsfreien Tagen vor Weihnachten (keine schriftlichen Leistungsnachweise in 5 bis 10) werden keine weiteren prüfungsfreien Zeiten eingerichtet.
- Der Klassenleiter überprüft den Schulaufgabenplan seiner Klasse auf Häufungen.
- Teilbewertungen von schriftlichen Leistungserhebungen sind nicht zulässig (Ausnahme: Notenschutz)

MODUS-MAßNAHMEN UND ERSATZ VON SCHULAUFGABEN	Fachschaft	Modusmaßnahme (Nr.)	Jahrgangsstufe(n)	Bemerkungen
	Deutsch	drei Schulaufgaben und zwei schulinterne Tests drei Schulaufgaben, ein zentraler Test und ein schulinterner Test (falls der zentrale Test verpflichtend ist) Debatte ersetzt eine Schulaufgabe in Deutsch (17)	5 6, 8 9	
	Mathematik	letzte Schulaufgabe über Schwerpunkte des Jahresstoffs (21) Gemeinsame Schulaufgaben (29) BMT zählt wie eine Ex	in allen Jahrgangsstufen 8 und 10	BMT
	Englisch	Ersatz einer Schulaufgabe durch eine mündliche Leistungserhebung	9	
	Französisch	Ersatz einer Schulaufgabe durch eine mündliche Leistungserhebung	5, 6, 7(F2), 8, 10	Vorbehalt: Form der Leistungserhebung wird der Schule überlassen!
	Spanisch	Ersatz einer Schulaufgabe durch eine mündliche Leistungserhebung	9,10	
	Chemie	gemeinsame Schulaufgaben (29)	alle Jahrgangsstufen	
	Allgemein:	auch mündliche Leistungserhebungen über den Stoff von max. 3 Stunden (21)	alle Fächer, alle Jahrgangsstufen	

BEKANNTGABE DER NOTEN

Die Lehrkraft ist verpflichtet, alle festgestellten Noten von sich aus (BayEuG Art. 52 (1), S. 3: „[D]ie Bewertung der Leistungen ist [...] mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“) bekannt zu geben. Die Noten von Schulaufgaben müssen den Schülern vor der nächsten Schulaufgabe bekannt gegeben werden.

Schriftliche Leistungsnachweise sollen binnen zwei Wochen korrigiert und zurückgegeben werden, im Fach Deutsch in der 10. Klasse sowie in Q11 und Q12 beträgt diese Frist drei Wochen. Die korrigierten Schulaufgaben sowie alle Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben werden nach der Herausgabe den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern nach Hause mitgegeben. Die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten (GSO § 25, Abs. 2). Diese Frist ist unbedingt einzuhalten. Wiederholte Fristversäumnisse können zum Widerruf des Rechts führen.

Der exakte Leistungsstand kann aus den Leistungsbilanzen erschlossen werden. Die Leistungsbilanzen bieten einen detaillierten schriftlichen Überblick über die erzielten Noten in sämtlichen großen und kleinen Leistungsnachweisen.

Stand: 14.09.2017